



Moselstr. 33

63452 Hanau

Telefon: 06181/30 49 423

Telefax: 06181/42 41 111

Mobil: 0163/888 0 442

Email: info@tim-industriebedarf.de

Besuchen Sie uns Online: www.tim-industriebedarf.de

REACH-Statement

Unter dem Schlagwort „REACH“ (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) setzt die Europäische Union mit der Verordnung Nr. 1907/2006 die Reform des Chemikalienrechtes um. Die Verordnung gilt seit dem 1. Juni 2007 unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der EU.

REACH verfolgt das Hauptziel, durch den sicheren Umgang mit Chemikalien die Gesundheit und die Umwelt zu schützen und enthält Regelungen zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (im REACH-Jargon: Stoffe).

Die neuen Vorschriften richten sich an Akteure wie

- Chemikalienhersteller und -importeure,
- Hersteller und Importeure von Zubereitungen (das sind Mischungen von chemischen Stoffen),
- nachgeschaltete Anwender von Chemikalien und Zubereitungen (Hersteller von Erzeugnissen = Produkte, z. B. Textilausrüster und -färber), sowie
- Hersteller und Importeure von Fertigerzeugnissen

in ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und mit unterschiedlichen Anforderungen an die Umsetzung dieser Verordnung.

So haben Chemikalienhersteller nach REACH umfangreiche Aussagen zu den Chemikalien in Sicherheitsdatenblättern zu übermitteln. Die sichere Verwendung der Chemikalien muss gegeben sein, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt (Boden, Luft, Wasser) als zentrale Ziele von REACH.

Nachgeschaltete Anwender (z. B. Textilveredler) von Chemikalien haben zu überprüfen, ob ihre Anwendung der Chemikalie wiederum mit den Expositionsszenarien im Sicherheitsdatenblatt bereits beschrieben wurde. Ansonsten müssen sie durch intensive Kommunikation dafür sorgen, dass ihr Hilfsmittellieferant diese Variante zukünftig unterstützt. REACH regelt damit den Umgang mit chemischen Stoffen innerhalb der textilen Kette.



Moselstr. 33

63452 Hanau

Telefon: 06181/30 49 423

Telefax: 06181/42 41 111

Mobil: 0163/888 0 442

Email: info@tim-industriebedarf.de

Besuchen Sie uns Online: www.tim-industriebedarf.de

Importeure und Hersteller von Fertigerzeugnissen haben sich zu fragen, ob in ihren Erzeugnissen Stoffe enthalten sind, die möglicherweise Handlungspflichten auslösen können und dies führt uns zu Ihrer Frage, in welcher Weise unser Unternehmen sich auf REACH eingestellt hat:

Produkte wie Bekleidungstextilien oder fertige Bekleidung könnten durch REACH drei verschiedene Pflichten auslösen:

1. Registrierungspflicht gegenüber der Chemikalienagentur

Wenn das Endprodukt beabsichtigt Stoffe freisetzt, die entscheidend für seine Endqualität sind (z. B. Duftstoffe aus Tüchern, Reinigungsmittel in Putztüchern, Strümpfe, die pflegende Substanzen an die Haut abgeben sollen, usw.).

Unsere Produkte weisen diese Eigenschaft nicht auf, so dass wir von dieser Alternative nicht betroffen sind.

2. Unterrichtungspflicht gegenüber der Chemikalienagentur

Wenn ein besonders besorgniserregender Stoff mit einem sehr hohen Gewichtsanteil von über 0,1 % oder 1000 ppm (das ist mehr als das 33-fache der Toleranzschwelle für verbotene AZO-Farbstoffe!) in

unserem Produkt vorhanden und eine Mindestmenge von einer Jahrestonne der betreffenden Chemikalie in allen importierten oder produzierten Produkten enthalten wäre.

3. Informationspflicht gegenüber dem Kunden und ggf. dem Endverbraucher

Teilweise gleiche Voraussetzung: Wenn ein besonders besorgniserregender Stoff, der auf der von der Chemikalienagentur ECHA veröffentlichten „Kandidatenliste“ aufgeführt ist, mit einem sehr hohen Gewichtsanteil von über 0,1% oder 1000 ppm in unserem Produkt vorhanden wäre.

Die Antwort zu 2. und zu 3. ist gleich:

Selbstverständlich entsprechen alle unsere Produkte der sehr strengen deutschen Gesetzgebung, die es verbietet, Waren mit gefährlichen Substanzen in den Verkehr zu bringen und Zuwiderhandlungen als Straftaten ahndet. Erzeugnisse mit einer derartigen hohen Konzentration gefährlicher Stoffe wären nach deutschem Recht in der Regel nicht verkehrsfähig, wer sie dennoch in den Verkehr brächte, wäre ein Straftäter.

Unsere Qualitätssicherungssysteme entsprechen selbstverständlich diesen strengen Anforderungen, so dass wir immer schon weitaus strengere Kriterien für die Sicherheit unserer Produkte zugrunde legen, als REACH sie festlegt.

Sie können damit sicher sein, dass wir auch unter der Geltung von REACH weiterhin alle Sorgfaltsmaßnahmen treffen, die die Sicherheit unserer Produkte garantieren.